

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [Newsletter vom 18.4.2017](#) haben wir darüber informiert, dass nach der in Europa geltenden EU Verordnung 561/2006 lediglich die Verbringung der täglichen Ruhezeit und der Verbringung der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit in der Fahrerkabine erlaubt ist.

Der Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen hat uns soeben informiert, dass ab 25. Mai 2017 die Verbringung der regelmäßigen Wochenruhezeit im Fahrzeug bei Verstoß in Deutschland mit Bußgeld geahndet wird.

- [Infoschreiben LBT](#)

Freundliche Grüße

KommR Franz Danninger MBA, Obmann
Mag. Christian Strasser, Geschäftsführer

WKO Oberösterreich
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe
Hessenplatz 3, 4020 Linz
T 05-90909-4521, 4522 | F 05-90909-4529
E verkehr2@wkoee.at | W <http://wko.at/transporteure>
W [facebook.com/wkoee](https://www.facebook.com/wkoee)

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015



Impressum:
Herausgeber & Medieninhaber: WKO Oberösterreich
Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, Hessenplatz 3, 4020 Linz
Mitgliederinformation der Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

[Offenlegung nach § 25 Mediengesetz](#)

Mai 2017